

Stadtratssitzung 18.05.2026 - Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung - öffentlicher Teil (Seite 3)

- TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (Seite 3)
- TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (Seite 3)
- TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung (Seite 3)
- TOP 4 - Benennung von zwei Stadträten zur Protokollunterzeichnung (Seite 3)
- TOP 5 - Bestätigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2026 (Seite 3)
- TOP 6 - Bestätigung des Protokolls der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 13.04.2026 (Seite 3)
- TOP 7 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Seite 3)
- TOP 8 - Informationen des Bürgermeisters (Seite 3)
- TOP 9 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger (Seite 3)
- TOP 10 - BV 058/2026 - Beitrittsentscheidung der Stadt Lengenfeld in den LAG Vogtland e.V. (Seite 3)
- TOP 10 - Beschlussvorlage 058/2026* (Seite 6)
- TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 058/2026 - Satzung* (Seite 8)
- TOP 11 - BV 060/2026 - Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Weißensand – Grundsatzbeschluss (Seite 3)
- TOP 11 - Beschlussvorlage 060/2026* (Seite 18)
- TOP 12 - BV 053/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Aneignungsrecht des Flurstücks 3/3 der Gemarkung Lengenfeld (Seite 3)
- TOP 12 - Beschlussvorlage 053/2026* (Seite 20)
- TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2026 - Flurkarte und Bilder* (Seite 22)
- TOP 13 - BV 057/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Verkauf Flst.-Nr. 184/3 der Gemarkung Pechtelsgrün (Seite 3)
- TOP 13 - Beschlussvorlage 057/2026* (Seite 26)
- TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 057/2026 - Lageplan* (Seite 28)
- TOP 14 - BV 061/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Verkauf der Flst.-Nr. 493/8, 493/31, T.v. 493/46 und T.v. 493/44 der Gemarkung Grün (Seite 3)
- TOP 14 - Beschlussvorlage 061/2026* (Seite 29)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 061/2026 - Lageplan (Seite 31)

TOP 15 - BV 062/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Kauf Flst.-Nr. 150/5, 150/6, 150/7
Gemarkung Grün und Flst.-Nr. 1281/3, 1282/2 Gemarkung Lengenfeld (Seite 3)

TOP 15 - Beschlussvorlage 062/2026 (Seite 32)

TOP 15 - Anlage zu Beschlussvorlage 062/2026 - Lageplan (Seite 34)

TOP 16 - BV 063/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Verkauf Flst.-Nr. 816 der Gemarkung
Hartmannsgrün (Seite 3)

TOP 16 - Beschlussvorlage 063/2026 (Seite 38)

TOP 16 - Anlage zu Beschlussvorlage 063/2026 - Lageplan (Seite 40)

TOP 17 - BV 065/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Kauf Flst.-Nr. 510/85 der Gemarkung
Irfersgrün (Seite 3)

TOP 17 - Beschlussvorlage 065/2026 (Seite 41)

TOP 17 - Anlage zu Beschlussvorlage 065/2026 - Lageplan (Seite 43)

TOP 18 - BV 064/2026 - Grundsatzbeschluss Personalangelegenheiten:
Bewerbungsprozess (Seite 3)

TOP 18 - Beschlussvorlage 064/2026 (Seite 44)

TOP 19 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher (Seite 3)

TOP 20 - Sonstiges (Seite 3)

Tagesordnung - öffentlicher Teil

Tagesordnung

öffentlich

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung

TOP 4 - Benennung von zwei Stadträten zur Protokollunterzeichnung

TOP 5 - Bestätigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2026

TOP 6 - Bestätigung des Protokolls der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 13.04.2026

TOP 7 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

TOP 8 - Informationen des Bürgermeisters

TOP 9 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP 10 - BV 058/2026 - Beitrittsentscheidung der Stadt Lengenfeld in den LAG Vogtland e.V.

TOP 10 - Beschlussvorlage 058/2026 (Seite 6)

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 058/2026 - Satzung (Seite 8)

TOP 11 - BV 060/2026 - Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Weißensand – Grundsatzbeschluss

TOP 11 - Beschlussvorlage 060/2026 (Seite 18)

TOP 12 - BV 053/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Aneignungsrecht des Flurstücks 3/3 der Gemarkung Lengenfeld

TOP 12 - Beschlussvorlage 053/2026 (Seite 20)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2026 - Flurkarte und Bilder (Seite 22)

TOP 13 - BV 057/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Verkauf Flst.-Nr. 184/3 der Gemarkung Pechtelsgrün

TOP 13 - Beschlussvorlage 057/2026 (Seite 26)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 057/2026 - Lageplan (Seite 28)

TOP 14 - BV 061/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Verkauf der Flst.-Nr. 493/8, 493/31, T.v. 493/46 und T.v. 493/44 der Gemarkung Grün

TOP 14 - Beschlussvorlage 061/2026 (Seite 29)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 061/2026 - Lageplan (Seite 31)

TOP 15 - BV 062/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Kauf Flst.-Nr. 150/5, 150/6, 150/7 Gemarkung Grün und Flst.-Nr. 1281/3, 1282/2 Gemarkung Lengenfeld

TOP 15 - Beschlussvorlage 062/2026 (Seite 32)

TOP 15 - Anlage zu Beschlussvorlage 062/2026 - Lageplan (Seite 34)

TOP 16 - BV 063/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Verkauf Flst.-Nr. 816 der Gemarkung Hartmannsgrün

TOP 16 - Beschlussvorlage 063/2026 (Seite 38)

TOP 16 - Anlage zu Beschlussvorlage 063/2026 - Lageplan (Seite 40)

TOP 17 - BV 065/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Kauf Flst.-Nr. 510/85 der Gemarkung Irfersgrün

TOP 17 - Beschlussvorlage 065/2026 (Seite 41)

TOP 17 - Anlage zu Beschlussvorlage 065/2026 - Lageplan (Seite 43)

TOP 18 - BV 064/2062 - Grundsatzbeschluss Personalangelegenheiten: Bewerbungsprozess

TOP 18 - Beschlussvorlage 064/2026 (Seite 44)

Tagesordnung

TOP 19 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher

öffentlich

TOP 20 - Sonstiges



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Frau Petzold

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

058/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Satzung des Vereins LAG Vogtland e.V.

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Beitrittsentscheidung der Stadt Lengenfeld in den LAG Vogtland e.V.

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Datum

Unterschrift

Federführung:
Bauamt

23.04.2026 Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

23.04.2026 Heuck

Beratungsfolge

Sitzung am

Ergebnis

ö/nö

Technischer Ausschuss
Stadtrat

04.05.2026
18.05.2026

nö
ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt der Stadt Lengenfeld in den LAG Vogtland e.V. zu.

Begründung:

Der Verein „LAG Vogtland e.V.“ fördert die Regionalentwicklung, insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität, welche der Zukunftssicherung der Region Vogtland dient.

Der Beitritt würde unter anderem folgende Aspekte für die Stadt Lengenfeld umfassen:

- Mitwirkung bei der Förderung kultureller Zwecke und Veranstaltungen, der Denkmalpflege, der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des traditionellen Brauchtums,
- Mitwirkung bei der Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Mitwirkung bei der Förderung des Ehrenamtes, des Sports, der Kunst und Kultur sowie der Jugend- und Altenhilfe,
- Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Vogtland (Möglichkeit der Mitentscheidung über Auswahl und Bewertung LEADER-Förderprojekte)

Des Weiteren beziehen wir uns auf die Satzung im Anhang.

Hinsichtlich der Beitragshöhe entstehen der Kommune keine zusätzlichen Kosten, da bereits ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3.000,00 € an den VogtlandZukunft e.V. gezahlt wird. Dieser ist verpflichtet, den Beitrag an den LAG Vogtland e.V. weiterzuleiten.

Der Beitritt zu einem Verein, der die kommunale Entwicklung strategisch beeinflusst, wird von der Rechtsprechung regelmäßig als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung eingestuft, die dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Somit benötigen wir für den Beitritt der Stadt Lengenfeld im LAG Vogtland e.V. einen entsprechenden Beschluss.

| Produktgruppe | Produktgruppenbezeichnung | Produkt/Leistung | Produkt-/Leistungsbezeichnung | | |
|--|---------------------------|------------------|-------------------------------|----------------------|---------|
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | | | | | |
| Einzahlungen | | | | | |
| Investiver Finanzsaldo | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorischer Kosten (Folgekosten) <input type="checkbox"/> | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) <input type="checkbox"/> | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen | | | | | |
| Abschreibung | | | | | |
| Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge | | | | | |
| Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |

Satzung des Vereins LAG Vogtland e.V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Stand: 22.05.2023

Tagesordnung

öffentlich

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Vogtland e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „LAG Vogtland e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Treuen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele, Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung, insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität, welche der Zukunftssicherung der Region Vogtland dienen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:

- a) Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Vogtland, bestehend aus den Kommunen und/oder ihren förderfähigen Ortsteilen, die aufgrund ihrer Interessensbekundung zur Gebietsfindung der LEADER Region Vogtland in der bestätigten LES aufgeführt sind,
- b) Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus unterschiedlichen Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung der Region,
- c) Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch nachhaltigen Regionalentwicklung,
- d) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- e) Förderung kultureller Zwecke und Veranstaltungen, der Denkmalpflege, der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des traditionellen Brauchtums,
- f) Förderung des Ehrenamtes, des Sports, der Kunst und Kultur sowie der Jugend- und Altenhilfe,
- g) Vernetzung verschiedener Akteure und Aufbau regionaler und überregionaler Partnerschaften durch Mitwirkung an Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes,
- h) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation sowie der Qualifizierung der Menschen vor Ort mittels Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, welche den Vereinszielen entsprechen,
- i) Unterstützung und Begleitung von kommunalen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Unternehmen sowie Privatpersonen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Projekte zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region.

(3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter einstellen, Immobilien mieten, pachten, erstellen oder erwerben, für den laufenden Betrieb erforderliche Einrichtungsgegenstände und Ausstattung beschaffen sowie Dienstleistungsaufträge vergeben und weitere sachbezogene Verträge abschließen. Er kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen sowie private Zuwendungen annehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Dies sind insbesondere:

- a) alle natürlichen Personen ab 18 Jahren mit entsprechender Rechts- und Geschäftsfähigkeit,
- b) die kommunalen Gebietskörperschaften der Region Vogtland, vertreten durch die/den (Ober-) Bürgermeister/in,
- c) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks, von Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft sowie deren Betriebe,
- d) Vereine, Stiftungen und juristische Personen, welche die Entwicklung der Region Vogtland fördern und begleiten,
- e) Ehrenmitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform zu beantragen und kann jederzeit erfolgen. Über den Antrag, welcher die Anerkennung und Einhaltung der Satzung und aller damit verbundenen weiteren Regelungen (Beitragsordnung etc.) einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner gesonderten Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder per Textform übermittelten Zustimmung durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise für juristische und natürliche Personen festgelegt sind. Die Beitragsordnung kann und ist bei Notwendigkeit anzupassen.

(4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche oder per Textform übermittelte Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer explizit gesonderten Erklärung bedarf, mit öffentlicher Bekanntgabe ihrer Auflösung, des Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens, der Tätigkeitseinstellung oder sonstiger einschlägiger wesentlicher Gründe, welcher einer Mitgliedschaft entgegenstehen. Der gewillkürte Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder per Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten oder die Vereinsinteressen in grober Art und Weise verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es trotz zweifacher Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt oder gegen die Interessen des Vereins in signifikant schädlicher Art und Weise verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied geeignet Gelegenheit zur Äußerung/ Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche oder per Textform übermittelte Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied verbindlich schriftlich oder per Textform mitgeteilt werden.

(6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und/oder auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins „LAG Vogtland e.V.“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Entscheidungsgremium

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- Beschlussfassung über grundsätzliche Satzungsänderungen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 der Satzung,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Benennung von Ehrenmitgliedern,
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung,
- Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie der LAG Vogtland gemäß § 7 der Satzung

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform übermittelt.

(3) Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich oder per Textform zu übermitteln. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Versammlung abzustimmen.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per Textform unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrages beim Vorstand einzuberufen.

(5) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme. Ist der vertretungsberechtigte Leiter einer juristischen Person oder die natürliche Person verhindert, kann er Vertretungsvollmacht erteilen durch rechtzeitige Vorlage einer schriftlichen Vollmacht/Vertretungsbefugnis, diese muss eine Stimmrechtsanweisung enthalten. Die

Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist gemäß der vorstehenden Maßgaben zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit wegen fehlender Beschlussfähigkeit eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung notwendig wird, ist diese sodann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche physische Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

(9) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren (sog. Sternverfahren) in Textform erfolgen; ein hierbei gestellter Antrag zu diesem Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied schriftlich oder per Textform binnen Wochenfrist nach Antragsbekanntgabe widerspricht. Beschlussfassungen bei Sitzungen nach § 5 Abs. 7 der Satzung bedürfen mindestens der Textform. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist rechtswirksam, wenn sich mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder innerhalb der vorab festgelegten Frist zustimmend mindestens in Textform rückgemeldet haben.

(10) Ein Mitglied darf bei Beschlussfassungen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil oder Nachteil erbringen kann:

- seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
- einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
- einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
- einer Person oder Gesellschaft, bei der es beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
- einer Gesellschaft, bei der ihm, einer im ersten Anstrich genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 Prozent der Anteile gehören,
- einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.

Das Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden eigenverantwortlich mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheiden im Zweifelsfall die übrigen anwesenden Mitglieder durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung- zumindest für den einschlägigen Tagesordnungspunkt mit Beschlussfassung verlassen bzw. im Fall einer Videokonferenz die Übertragung temporär oder ganz unterbrechen.

(11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt der Vorstand.

(13) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Falls niemand widerspricht, können Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.

(14) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste alle Funktionen mit nur einer Person besetzt sind und auf Anfrage dazu mehrheitlich Einverständnis abgegeben wird.

(15) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(16) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(3) In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so darf der verbliebene Vorstand bis zur nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kommissarisch das freigewordene Mandat selbständig nachbesetzen. Dies hat mit einer Frist von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Die registerrechtlichen Formalien sind einzuhalten.

(5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB.

(6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind bei Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro vertreten der Vorsitzende und

mindestens ein Stellvertreter oder beide Stellvertreter den Verein gemeinschaftlich. Bei Dauervertragsverhältnissen ist für die Wertgrenze der Vertragsjahreswert maßgebend.

(7) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Geschäfte des Vereins. Im Übrigen besteht hinsichtlich der Eigenmittelverwendung auch das Recht zur Delegation auf Dritte.

(8) Der Vorstand kann abweichend von § 5 Abs. 1 über notwendige formale Änderungen der Vereinssatzung, insbesondere Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen wie Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbst beschließen soweit es nicht die Grundlagen der Satzung betrifft. Über diese Maßgaben ist in der nächsten Mitgliederversammlung zwingend zu informieren.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder beide Stellvertreter, anwesend sind.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Arbeitstagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es vorher nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch einen Stellvertreter.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung kann auch ohne persönliche physische Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Ein hierbei gestellter Antrag zu diesem Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied schriftlich oder per Textform binnen Dreitagesfrist nach Antragsbekanntgabe widerspricht.

(12) Beschlussfassungen des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (sog. Sternverfahren) in Textform erfolgen. Ein hierbei gestellter Antrag zu diesem Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied schriftlich oder per Textform binnen Dreitagesfrist nach Antragsbekanntgabe widerspricht. Beschlussfassungen bei Sitzungen nach § 6 Abs. 10 bedürfen mindestens der Textform. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist rechtsgültig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder innerhalb der vorab festgelegten Frist zustimmend mindestens in Textform rückgemeldet haben.

§7 Entscheidungsgremium

(1) Das von der Mitgliederversammlung gewählte Entscheidungsgremium beschließt als Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Vogtland über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region LAG Vogtland.

Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 9 Vereinsmitgliedern, welche sich aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

(2) Das Entscheidungsgremium beschließt die Verabschiedung sowie Änderungen und Evaluierungen der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie.

(3) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Proporztes für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Das Entscheidungsgremium bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neues Gremium gewählt ist. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Tritt ein Mitglied während der Wahlperiode zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird das Entscheidungsgremium in der nächsten Mitgliederversammlung personell ergänzt.

(5) Grobe Verletzungen oder eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben im Entscheidungsgremium können zum Ausschluss von Mitgliedern führen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Das Entscheidungsgremium gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§8 Niederschriften

(1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind. Im Fall elektronischer Aufzeichnung per Textform oder Videofile erfolgt eine geeignete identitätssichernde Signierung vom Versammlungsleiter und Schriftführer. Die Niederschriften werden allen Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht, entweder einzeln oder durch Einstellung auf eine qualifizierte Cloudplattform.

(2) Niederschriften/ Aufzeichnungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Teilnehmer
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge
- Abstimmungsergebnisse (Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen)

§9 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Anzahl ist auf maximal 2 Kassenprüfer beschränkt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Vereinskasse.

(2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Zugang zu allen maßgeblichen Unterlagen zeitnah und vollständig im Rahmen der Prüfung zu gewähren. Ebenfalls einmal im Geschäftsjahr erfolgt die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

(3) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§10 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Diese unterstützt den Vorstand nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

§11 Finanzielle Mittel

(1) Die Finanzierung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch:

- Mitgliedsbeiträge, soweit durch die Beitragsordnung erhoben
- private oder anderweitige Zuwendungen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Zuführungen beauftragter Dritter

(2) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt im Sinne des § 10 der Satzung sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen eine Auflösung beschließen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die zum Zeitpunkt der Auflösung im Verein als Vereinsmitglied beteiligten Kommunen entsprechend der Einwohnerzahlen zur Verwendung entsprechend des Vereinszweckes. Eine Verteilung an die anderen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

- (2) Die Mitglieder werden in diesem Falle auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder Teilen von ihr anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen einer Lücke eine neue rechtswirksame und durchführbare Bestimmung verabschieden, die - soweit gesetzlich zulässig - dem am nächsten kommt, das mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebt worden war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt gewesen wäre, sofern bei Beschlussfassung über diese Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung der Punkt bedacht worden wäre.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 28.04.2022 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Voraussetzung ist die Eintragung und Bekanntmachung im zuständigen Vereinsregister.

Die Satzung wurde am 22.05.2023 durch die Mitgliederversammlung in geänderter Form beschlossen.



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

060/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Klarstellungs-
satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den
Ortsteil Weißensand - Grundsatzbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

06.05.2026

06.05.2026

06.05.2026

Unterschrift

Brandt

Tunger

M. Heuck

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

18.05.2026

Ergebnis

ö/nö
Aus
wah
l
ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld beschließt gemäß § 34 Abs. 4
Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur
Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Weißensand.

Begründung

Der Ortschaftsrat Weißensand stellte am 29.04.2026 einen Antrag auf Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den Ortsteil Weißensand.

Tagesordnung

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann eine Gemeinde die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch Satzung festlegen. Sie schließt damit Zweifel aus, ob ein Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zu zuordnen ist.

öffentlich

Ziel und Zweck der Satzung ist es im Wesentlichen, bestehende Unklarheiten für künftige Zeiten auszuräumen, ob eine Grundstück nach § 34 BauGB (Innenbereich) oder nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen ist.

Sie schafft damit Klarheit für künftige Baugenehmigungsverfahren und über die Zugehörigkeit eines Baugrundstückes zum Innen- und Außenbereich im Ortsteil Weißensand.

Die Satzung hat nur deklaratorische Wirkung. Die Abgrenzung der Satzung erfolgt aus dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil heraus. Sie bezieht keine neuen Baugrundstücke außerhalb des bebauten Zusammenhangs ein. Damit orientiert sie sich lediglich an der vorhandenen Bebauung des Ortsteils Weißensand.

Zur Klarstellung des Geltungsbereiches zwischen Innen- und Außenbereich werden Grundstücksgrenzen nur hilfsweise herangezogen. Ebenso spielen Eigentumsverhältnisse der Grundstücke keine Rolle. Außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung bleibt die bisherige planungsrechtliche Zulässigkeit bestehen.

Verfahrensablauf und Inkrafttreten der Klarstellungssatzung

Da die Satzung lediglich eine klarstellende Bedeutung einnimmt, ist die Klarstellungssatzung nicht an den planungsrechtlichen Mindeststandard zu messen. Somit ist sie von der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange freigestellt. Ebenso findet das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB keine Anwendung, da keine darüberhinausgehende planerische Gestaltung zulässig ist. Maßgeblich ist eine Abstimmung mit dem Landratsamt Vogtlandkreis. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Weißensand ist durch den Stadtrat der Stadt Lengenfeld zu beschließen. § 10 Abs. 3 BauGB ist anzuwenden und der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Vogtlandkreis anzuzeigen.

Haushaltseitig wird auf die Regelungen des § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO verwiesen.

| Produktgruppe | Produktgruppenbezeichnung | Produkt/Leistung | Produkt-/Leistungsbezeichnung | | |
|--|---------------------------------|------------------|--|----------------------|---------|
| 511 | Vorbereitende Bauleitplanung | 51101010 | Planungskosten, Innenbereichssatzung WD | | |
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | | 4429003.5106 | 2026: 5.000 € | | |
| Einzahlungen | | | | | |
| Investiver Finanzsaldo | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten) | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen | | | | | |
| Abschreibung | | | | | |
| Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge | | | | | |
| Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |



Stadt Lengsfeld

Bauamt

Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

TOP

Bearbeitung: Frau Schlenker

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

053/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Flurkarte, Bilder

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Grundstücksangelegenheiten:
Aneignungsrecht des Flurstücks 3/3 der Gemarkung Lengsfeld

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Datum

Unterschrift

Federführung:

Bauamt

21.04.2026 Brandt

Stadtkämmerei

21.04.2026 Tunger

Genehmigung/Freigabe durch BM

21.04.2026 Heuck

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

04.05.2026

18.05.2026

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister die Übertragung des Aneignungsrechtes und der Eigentumsübertragung am Flurstück 3/3 der Gemarkung Lengsfeld durch notariellen Vertrag für die Stadt Lengsfeld zu veranlassen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Mittel in den Haushaltsplan 2026 einzustellen.

Begründung:

Das Flurstück 3/3 der Gemarkung Lengenfeld befindet sich hinter dem Kirchplatz 1, oberhalb der (Schul-) Bushaltestelle Kirchplatz/Hauptstraße. Es wird als Parkplatzfläche genutzt, ist teilweise eingefriedet und mit einer Stützwand bebaut.

Der bisherige Grundstückseigentümer hat gemäß § 928 Abs. 1 BGB durch entsprechende Erklärung auf das Eigentum an dem Grundstück verzichtet, sprich das Grundstück ist herrenlos geworden.

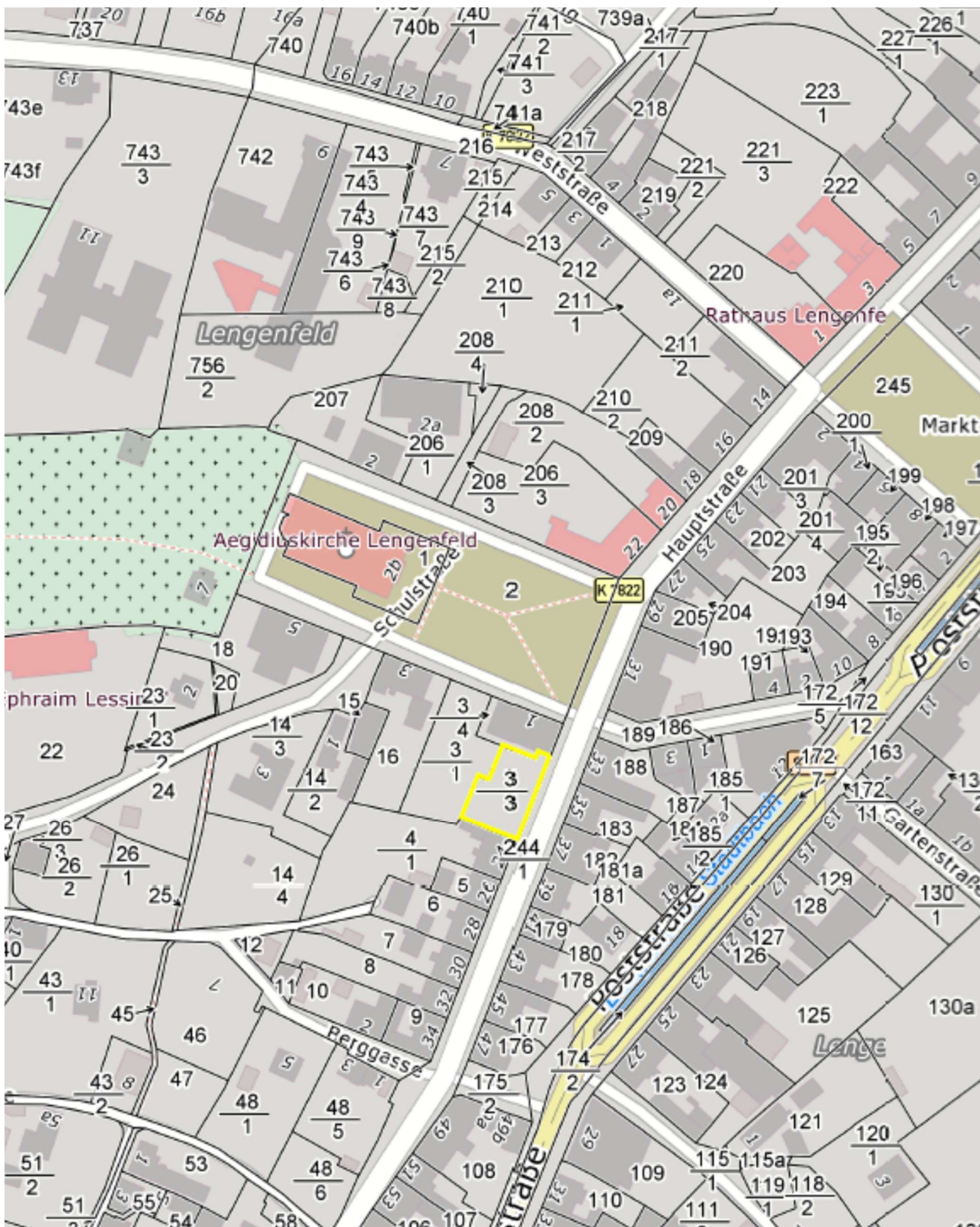
Gemäß § 928 Abs. 2 BGB kann sich der Freistaat Sachsen (vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement) das Eigentum an dem Grundstück durch eine gegenüber dem Grundbuchamt abzugebende Erklärung aneignen oder seinen Aneignungsanspruch veräußern. Hierbei wird vorrangig der Kommune, in der sich das Grundstück befindet, das Aneignungsrecht zum Erwerb angeboten, gleichzeitig wird dabei über die rechtliche Situation bei herrenlosen Grundstücken informiert (Verkehrssicherungspflicht usw.).

Da wir das Aneignungsrecht am Flurstück zunächst abgelehnt hatten, wurde dieses entsprechend versteigert. Aufgrund der baulichen und akuten sicherungswürdigen Situation hat der Ersteigerer kein Interesse mehr am Flurstück und verfolgt somit die Rückabwicklung der Ersteigerung.

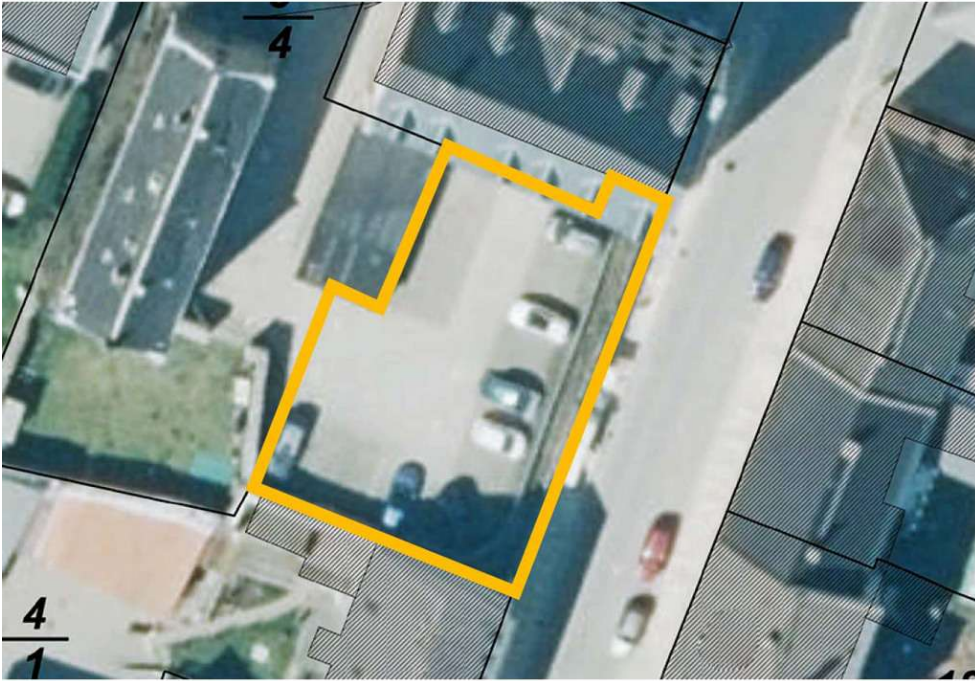
Uns liegt eine von Nachbareigentümern privat beauftragte statische Stellungnahme eines qualifizierten Tragwerksplaners vor, aus welcher der auffällige Zustand der Stützwand hervor geht. Hierin wird auf die Gefahr eines Umsturzes hingewiesen und die Sofortsicherung mit Absperrung des Gefahrenbereichs und Sanierung/Ersatz der Stützwand empfohlen.

Um die Interessen der Stadt Lengenfeld zu wahren und dringend erforderliche Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen an der Stützwand mit Fördermitteln aus der Städtebau- förderung durchführen zu können, möchten wir nunmehr den Aneignungsanspruch vom Freistaat erwerben und eine Eigentumsübertragung des Flurstückes durch notariellen Vertrag veranlassen. Hierbei ist ein Abtretungsentgelt in Höhe von 9.000,00 € an den Freistaat Sachsen zu zahlen.

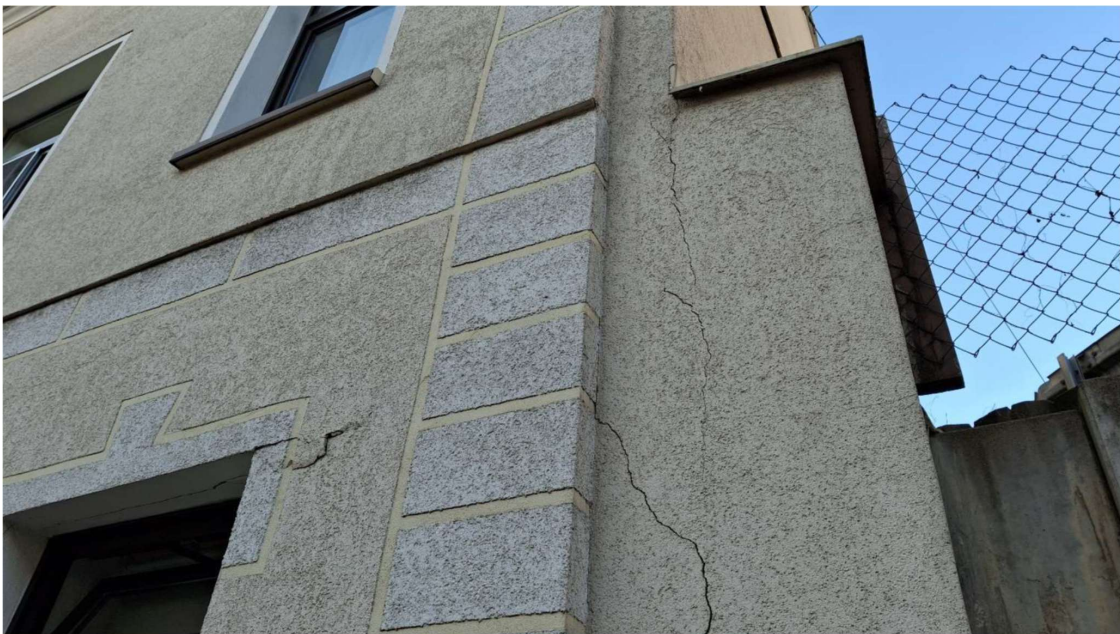
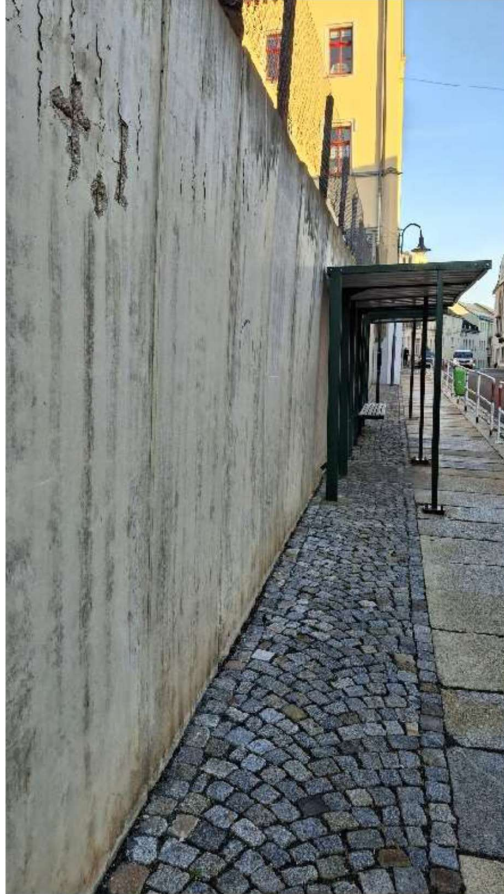
| | | | | | |
|---|---|-------------------------------------|---|-----------------------------|--------------------------|
| Produktgruppe 1112 | Produktgruppenbezeichnung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement | Produkt/Leistung 11121080 | Produkt-/Leistungsbezeichnung Liegenschaftsmanagement | | |
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | 10.000,00 € | 0290000 | 2026 | | |
| Einzahlungen | 0,00 € | | | | |
| Investiver Finanzsaldo | 10.000,00 € | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorischer Kosten (Folgekosten) | | | | | <input type="checkbox"/> |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) | | | | | <input type="checkbox"/> |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge | | | | | |
| Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |



Auszug Flurkarte









Stadt Lengenfeld

Bauamt

Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

TOP

Bearbeitung: Frau Schlenker

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

057/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Lageplan

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Grundstücksangelegenheiten:
Verkauf Flst.-Nr. 184/3 der Gemarkung Pechtelsgrün

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Datum

Unterschrift

Federführung:

Bauamt

23.04.2026 Brandt

Stadtkämmerei

23.04.2026 Tunger

Genehmigung/Freigabe durch BM

23.04.2026 Heuck

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

04.05.2026

18.05.2026

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt Lengenfeld verkauft das Flurstück Nr. 184/3 der Gemarkung Pechtelsgrün mit allen Rechten, wesentlichen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör an Marcel Völkel, Siedlung 6, 08485 Lengenfeld zu einem Kaufpreis von 11.000,00 €.

Begründung:

Das zweigeschossige Mehrfamilienhaus Siedlung 6 im Ortsteil Pechtelsgrün (Flst. 184/3) befindet sich im Besitz der Stadt Lengenfeld. Von den 4 vorhandenen Wohneinheiten sind derzeit 2 vermietet.

Das Objekt weist einen erheblichen Instandsetzungsrückstau auf und ist stark sanierungsbedürftig. Aufgrund des Zustands des Objektes und der Wohnungen ist ein vergleichsweise niedriger Zinssatz mit den Mietern vereinbart, welcher sich nur durch Modernisierungen anheben ließe. Selbst die laufenden Kosten für die Instandhaltung des Objektes und für die laufenden Lasten, die auf den leeren Wohnungen ruhen, werden von den aktuellen Einnahmen nicht gedeckt.

Die Kosten für eine Sanierung oder Modernisierung kann die Stadt Lengenfeld nicht aufbringen. Fördermittel stehen hierfür nicht zur Verfügung oder in Aussicht. Zur Vermeidung weiterer (laufender) Kosten und um die Interessen und Rechte der Mieter dauerhaft wahren zu können, ist ein Verkauf des Objektes unumgänglich.

Hierzu wurde durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke ein Wertgutachten erstellt. Der Verkehrswert wurde hieraus mit rund 10.000,00 € zum Stichtag 14.10.2025 ermittelt. Der Buchwert ist in der Bilanz derzeit mit 27.546,25 € angegeben.

Zunächst haben wir den beiden Mietern eine individuelle Vorkaufsmöglichkeit eingeräumt und diese um entsprechende Angebotsabgaben gebeten. Herr Völkel hat hierauf einen Kaufpreis von 11.000,00 € angeboten. Der zweite Mieter hat kein Interesse am Erwerb des Objektes. Erwerbsnebenkosten trägt der Käufer.

Nach Nr. V. der VwV kommunale Grundstücksveräußerung ist eine öffentliche Ausschreibung damit nicht erforderlich und der Verkauf an den Mieter möglich.

| Produktgruppe | Produktgruppenbezeichnung | Produkt/Leistung | Produkt-/Leistungsbezeichnung | | |
|---|--------------------------------------|------------------|-------------------------------|----------------------|--------------------------|
| 1112 | Gebäude- und Liegenschaftsmanagement | 11121008 | Siedlung 6 | | |
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | 0,00 € | | | | |
| Einzahlungen | 11.000,00 € | 50611000 | 2026 | | |
| Investiver Finanzsaldo | 0,00 € | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorischer Kosten (Folgekosten) | | | | | <input type="checkbox"/> |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) | | | | | <input type="checkbox"/> |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge | | | | | |
| Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 057/2026 - Lageplan



Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld

Bauamt

Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

TOP

Bearbeitung: Frau Schlenker

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

061/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Lageplan

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Grundstücksangelegenheiten:
Verkauf der Flst.-Nr. 493/8, 493/31, T.v. 493/46 und T.v. 493/44 der Gemarkung Grün

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Datum

Unterschrift

| | | |
|-------------------------------|------------|--------|
| Federführung: Bauamt | 05.05.2026 | Brandt |
| Stadtkämmerei | 05.05.2026 | Tunger |
| Genehmigung/Freigabe durch BM | 05.05.2026 | Heuck |

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

18.05.2026

Ergebnis

ö/nö

ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt Lengenfeld verkauft in der Gemarkung Grün die Flurstücke Nr. 493/8 mit 954m², Nr. 493/31 mit 1.997 m², T.v. Nr. 493/46 mit ca. 527 m² und T.v. Nr. 493/44 mit ca. 20 m² zu einem Preis von 27,00 €/m², gesamt ca. 94.446,00 € an die KOBRA FORMEN GMBH, Plohnbachstraße 1, 08485 Lengenfeld.

Begründung:

Die kommunalen Flurstücke Nr. 493/8, 493/31, T.v. 493/46 und T.v. 493/44 der Gemarkung Grün grenzen an die Flächen der KOBRA FORMEN GMBH und eignen sich daher als Erweiterungs- bzw. Lagerflächen für den Gewerbebetrieb. Ein Kaufantrag wurde uns mit Schreiben vom 16.03.2026 gestellt.

Wir haben die unbebauten Flächen bislang als Lagerplatz für den Bauhof, für Übungszwecke der Feuerwehr und teilw. als Verkehrsfläche genutzt. Sie sind grds. für uns entbehrlich, eine Beräumung würde entsprechend noch erfolgen. Die Entwidmung der Verkehrsflächen würde im Nachgang ebenfalls noch erforderlich sein.

Ein Erwerb der Flächen durch die KOBRA wäre hier auch ohne vorheriges vertragliches Nutzungsverhältnis oder öffentliche Ausschreibung möglich, da es sich um Erweiterungsflächen bei Gewerbegebieten handelt (vgl. VwV kommunale Grundstücksveräußerung).

Für die Flurstücke ergeben sich die im Beschlussvorschlag genannten Flächengrößen, wobei die Teile der Flst. 493/44 und 493/46 noch zu vermessen und zu teilen sind. Hier sind daher aktuell nur ca.-Angaben möglich. Summiert ergeben sich ca. 3.498 m² Erwerbsfläche. Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO dürfen Vermögensgegenstände der Gemeinde in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Dieser Wert ist bei unbebauten Grundstücken auf der Grundlage des Bodenrichtwertes nach § 196 BauGB zu ermitteln. Dieser liegt per 01.01.2024 bei 27,00 €/m². Der Kaufpreis errechnet sich daher auf 94.446,00 €. Im Rahmen der Vermessung können sich, wie erwähnt, hinsichtlich der Fläche geringfügige Änderungen nach oben oder unten ergeben. Diese würden sich entsprechend der €/m²-Preise auf die Kaufpreissumme auswirken.

Die Vermessungskosten sowie Erwerbsnebenkosten wie Grundbuch- und Notarkosten werden vom Käufer übernommen.

Die Gesellschafterversammlung der KOBRA muss dem Vorhaben ebenfalls noch zustimmen.

Dem Stadtrat wird der Verkauf der genannten Flurstücke an den Kaufinteressenten vorgeschlagen.

| Produktgruppe | Produktgruppenbezeichnung | Produkt/Leistung | Produkt-/Leistungsbezeichnung | | |
|---|--------------------------------------|------------------|-------------------------------|----------------------|---------|
| 1112 | Gebäude- und Liegenschaftsmanagement | 11121080 | Liegenschaftsmanagement | | |
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | 0,00 € | | | | |
| Einzahlungen | 94.446,00 € | 50611000 | 2026 | | |
| Investiver Finanzsaldo | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorischer Kosten (Folgekosten) | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge | | | | | |
| Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |



Stadt Lengenfeld

Bauamt

Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

TOP

Bearbeitung: Frau Schlenker

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

062/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Lageplan

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Grundstücksangelegenheiten:
Kauf Flst.-Nr. 150/5, 150/6, 150/7 Gemarkung Grün und Flst.-Nr. 1281/3, 1282/2 Gemarkung Lengenfeld

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Datum

Unterschrift

Federführung:

Bauamt

05.05.2026 Brandt

Stadtkämmerei

05.05.2026 Tunger

Genehmigung/Freigabe durch BM

05.05.2026 Heuck

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

18.05.2026

Ergebnis

ö/nö

ö

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Lengenfeld erwirbt in der Gemarkung Grün die Flurstücke Nr. 150/5 mit 849 m², Nr. 150/6 mit 10 m², Nr. 150/7 mit 1 m² und in der Gemarkung Lengenfeld die Flurstücke Nr. 1281/3 mit 9.998 m² und Nr. 1282/2 mit 552 m² von der Firma May & Co. Wohn- und Gewerbebauten GmbH & Co. KG, Lindenstraße 54, 25524 Itzehoe zu einem Kaufpreis von gesamt 1,00 €.

2. Der Stadtrat stimmt der Eintragung von Leitungsrechten für Regen- und Mischwasserleitungen, Schachtbauwerke und Einleitstellen auf dem Flst. 150/5 der Gemarkung Grün zu.

Begründung:

Der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 26 „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“ mit dem Investor May & Co. Wohn- und Gewerbebauten GmbH & Co. KG sieht u.a. nach Fertigstellung und Schlussabnahme die Übernahme der Verkehrs- und Erschließungsanlagen des Radweges und des Uferweges vor.

Bei Schlussvermessung der Flächen sind u. a. die Flurstücke 150/5, 150/6 und 150/7 der Gemarkung Grün entstanden, welche als öffentliche Verkehrsflächen dienen und entsprechend durch uns zu erwerben sind. Die jeweilige Widmung wird noch separat vollzogen.

Weiterhin sollen die entsiegelten und renaturierten Hangflächen der Flurstücke 1281/3 und 1282/2, auf welchen im Zuge der Baumaßnahme Altlasten der vormaligen Industriebrache beseitigt wurden, auf die Stadt übertragen werden. Der Investor trägt hierbei die Kosten für die Pflegemaßnahmen für 10 Jahre.

Der Buchwert bzw. Verkehrswert für die Verkehrsflächen in der Gemarkung Grün wird mit 41.650,00 € eingeschätzt. Dies ist der Wert der Ausbaukosten für diese Flächen.

Der Buchwert bzw. Verkehrswert für die Hangflächen in der Gemarkung Lengelfeld wird mit 2.426,50 € eingeschätzt. Dies entspricht dem Bodenrichtwert per 01.01.2024.

Hiernach bemessen sich die Erwerbsnebenkosten sowie die Daten für unsere Anlagenbuchhaltung. Aufgrund der Buchwerte ist der Beschluss zum Erwerb gemäß Hauptsatzung durch den Stadtrat zu fassen.

Der vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 1,00 € für die Übertragung der Flurstücke ist damit eher symbolisch zu sehen.

Die Erwerbsnebenkosten werden von der Stadt und vom Investor zu gleichen Teilen getragen.

Der Investor benötigt gleichzeitig die Gewährung und Eintragung von Leitungsrechten für Regen- und Mischwasserleitungen, Schachtbauwerke und Einleitstellen auf dem Flst. 150/5 (siehe Anlagen). Diese sollen im Rahmen des Notarvertrages zur dinglichen Sicherung mit bewilligt werden.

Dem Stadtrat wird der Erwerb der betreffenden Flurstücke sowie die Eintragung der Leitungsrechte vorgeschlagen.

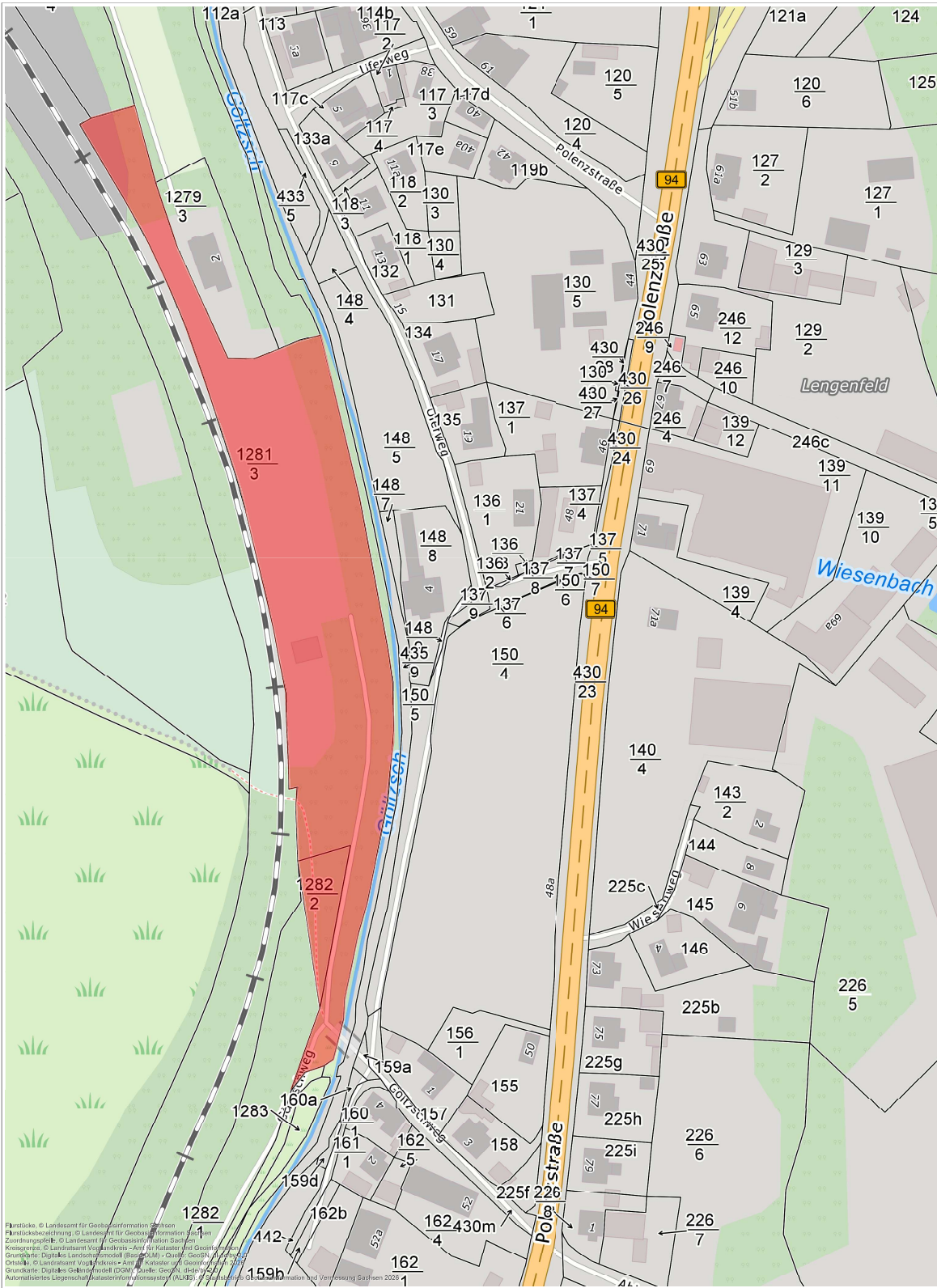
Haushaltseitig wird auf die Regelungen des § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO verwiesen.

| Produktgruppe | Produktgruppenbezeichnung | Produkt/Leistung | Produkt-/Leistungsbezeichnung | | |
|---|--------------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| 1112 | Gebäude- und Liegenschaftsmanagement | 11121080 | Liegenschaftsmanagement | | |
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | 500,00 € | 11121080. 01191000 | 2026 | | |
| | 500,00 € | 54101010. 03811000 | | | |
| Einzahlungen | 0,00 € | | | | |
| Investiver Finanzsaldo | 1.000,00 € | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorischer Kosten (Folgekosten) | | | | | <input type="checkbox"/> |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) | | | | | <input type="checkbox"/> |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen | | | | | |
| Abschreibung | | | | | |
| Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge | | | | | |
| Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |



Tagesordnung

öffentlich



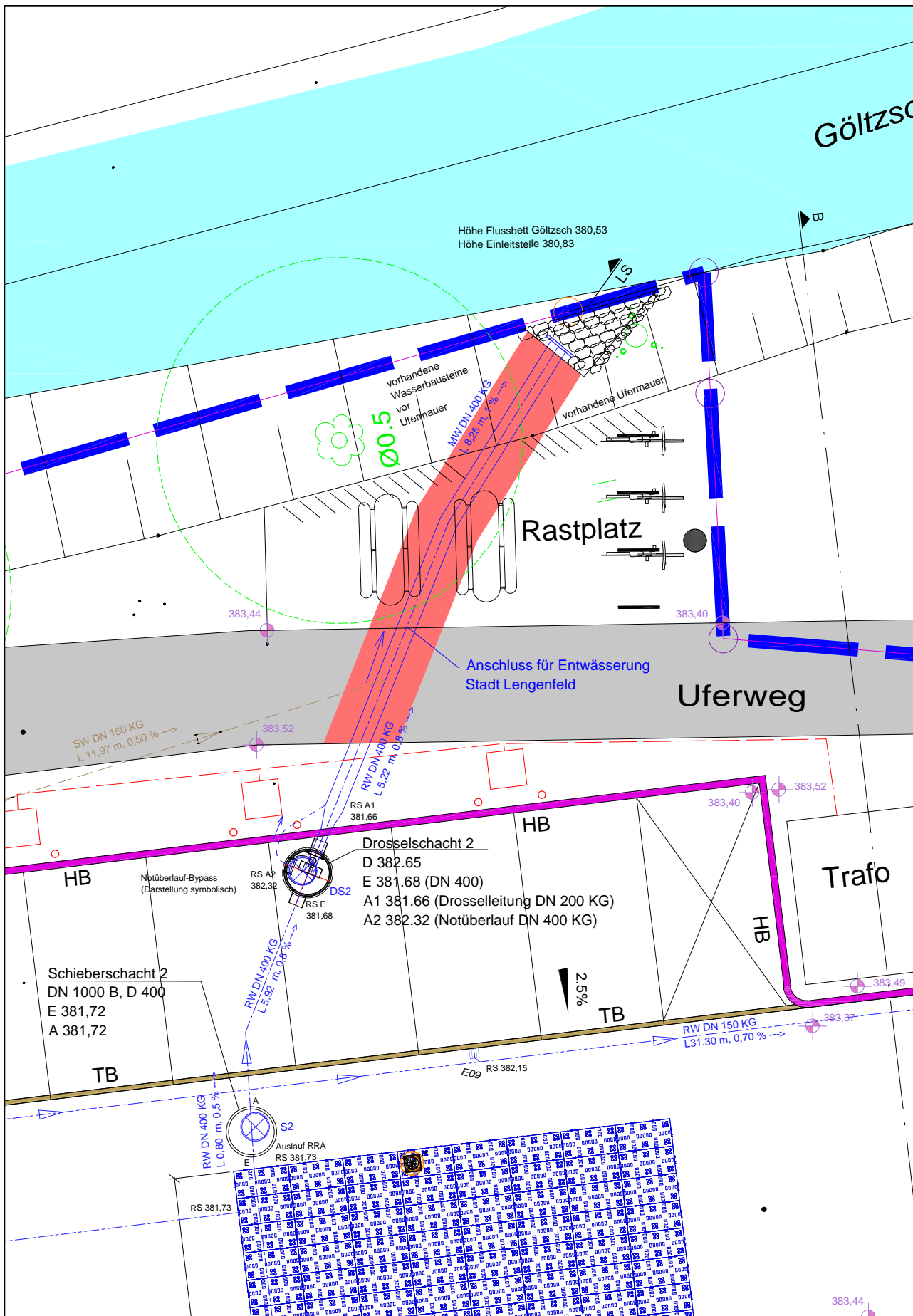
© Landratsamt für Geodateninformation (GeoInfo)
 Flurstücksbezeichnung: © Landesamt für Geodateninformation Sachsen
 Zuordnungsstelle: © Landesamt für Geodateninformation Sachsen
 Kreisgrenze: © Landratsamt Vogtlandkreis - Amt für Kataster und Geoinformation
 Grundkarte: Digitales Landschaftsmodell (DLM) - Quelle: GeoSN, 2019
 Ortskarte: © Landratsamt Vogtlandkreis - Amt für Kataster und Geoinformation, 2020
 Grundkarte: Digitales Geländemodell (DGM) - Quelle: GeoSN, 2019
 Automatisiertes Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALIBIS) - © Landratsamt Vogtlandkreis und Vermessung Sachsen 2026

Kostenfreie Nutzung des Geoportals nur für den privaten nicht kommerziellen Gebrauch! (Quellenangabe erforderlich) Informationen aus den Datenbeständen des Geoportals dürfen nicht als amtlicher Nachweis für den Vollzug rechtlicher Vorgaben verwendet werden.
 © Landratsamt Vogtlandkreis, Postfach 5, 08523 Plauen
<https://geoportal.vogtlandkreis.de>

19.03.2026

Maßstab 1 : 1 386







Stadt Lengenfeld

Bauamt

Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

TOP

Bearbeitung: Frau Schlenker

| |
|--|
| Beschlussvorlage |
| öffentlich |
| Drucksachen-Nr. 063/2026 |
| Externe Dokumente (Anlagen) Lageplan |

Tagesordnung

öffentlich

| |
|--|
| Betreff Grundstücksangelegenheiten: Verkauf Flst.-Nr. 816 der Gemarkung Hartmannsgrün |
|--|

| |
|---|
| Eventuelle Begründung der Dringlichkeit |
|---|

| | |
|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen | Stellenplanmäßige Auswirkungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

| Verwaltungsinterne Abstimmung | Datum | Unterschrift |
|-------------------------------|------------|--------------|
| Federführung: Bauamt | 07.05.2026 | Brandt |
| Stadtkämmerei | 07.05.2026 | Tunger |
| Genehmigung/Freigabe durch BM | 07.05.2026 | Heuck |

| Beratungsfolge | Sitzung am | Ergebnis | ö/nö |
|----------------|------------|----------|------|
| Stadtrat | 18.05.2026 | | ö |

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ändert den Beschluss Nr. 044/2026 der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2026 wie folgt:

Die Stadt Lengenfeld verkauft das Flurstück Nr. 816 der Gemarkung Hartmannsgrün in Größe von 9.434 m² an die Marienhöher Milchproduktion Agro Waldkirchen GmbH, Irfersgrüner Straße 17, 08485 Lengenfeld zu einem Kaufpreis von 13.113,26 €.

Begründung:

In der öffentlichen Stadtratssitzung am 23.03.2026 wurde der Beschluss BV 044/2026 beschlossen. Der Verkäufer hat zwischenzeitlich sein ursprüngliches Kaufangebot von 1,50 €/m² verworfen und uns den Bodenrichtwert per 01.01.2026 mit 1,39 €/m² angeboten, somit eine Kaufpreissumme von 13.113,26 €

Da wir das Flurstück als „Tausch“ für die Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens in Irfersgrün unbedingt verlaufen möchten, können wir dem Verkäufer dahingehend entgegenkommen.

Zum ursprünglichen Sachverhalt:

Durch den für das Baugebiet und den Neubau des Feuerwehrgebäudes in Irfersgrün nötigen Bau eines Regenrückhaltebeckens ist der Kauf des Flst. 510/85 der Gemarkung Irfersgrün erforderlich.

Mit der Marienhöher Milchproduktion Agro Waldkirchen GmbH als Eigentümerin des Flst. 510/85 wurden die vertraglichen Modalitäten besprochen, sie ist mit dem Verkauf einverstanden (BV 043/2026), benötigt aber zwingend zum Ausgleich andere Flächen in mindestens dieser Größe.

Hierbei konnten wir uns auf das städtische Flurstück 816 der Gemarkung Hartmannsgrün verständigen. Dieses wird bereits durch die Marienhöher Milchproduktion Agro Waldkirchen GmbH gepachtet und bewirtschaftet.

Da für uns außerhalb des eigenen Gemeindegebiets kein strategischer Nutzen für das Flurstück vorhanden ist und aktuell auch kein (bauplanerisches) Entwicklungspotential dafür erkennbar wäre, ist die Veräußerung an den langjährigen Pächter sinnvoll und zweckdienlich.

Auf dem Flurstück ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Zweckverbands Wasser und Abwasser Vogtland für ein Trinkwasserleitungsrecht vorhanden. Dieses wird von der Käuferin übernommen. Die Erwerbsnebenkosten würden von der Käuferin getragen werden.

Dem Stadtrat wird der Verkauf des Flurstückes zu einem Kaufpreis von 13.113,26 € vorgeschlagen.

| | | | | | |
|--|--|-------------------------------------|--|-----------------------------|----------------|
| Produktgruppe 1112 | Produktgruppenbezeichnung Gebäude- und Liegenchaftsmanagement | Produkt/Leistung 11121080 | Produkt-/Leistungsbezeichnung Liegenchaftsmanagement | | |
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | 0,00 € | | | | |
| Einzahlungen | 13.113,26 € | 50611000 | 2026 | | |
| Investiver Finanzsaldo | 13.113,26 € | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorischer Kosten (Folgekosten) <input type="checkbox"/> | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) <input type="checkbox"/> | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen | | | | | |
| Abschreibung | | | | | |
| Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge | | | | | |
| Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |



Stadt Lengenfeld

Bauamt

Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

TOP

Bearbeitung: Frau Schlenker

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

065/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Lageplan

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Grundstücksangelegenheiten:
Kauf Flst.-Nr. 510/85 der Gemarkung Irfersgrün

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Datum

Unterschrift

Federführung:

Bauamt

07.05.2026 Brandt

Stadtkämmerei

07.05.2026 Tunger

Genehmigung/Freigabe durch BM

07.05.2026 Heuck

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

18.05.2026

Ergebnis

ö/nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ändert den Beschluss Nr. 043/2026 der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2026 wie folgt:

Die Stadt Lengenfeld erwirbt das Flurstück Nr. 510/85 der Gemarkung Irfersgrün in Größe von 1.854 m² von der Marienhöher Milchproduktion Agro Waldkirchen GmbH, Irfersgrüner Straße 17, 08485 Lengenfeld zu einem Kaufpreis von 1.742,76 €.

Begründung:

Da sich die Konditionen zum Verkauf des „Tausch“-Grundstücks Flst. 816 der Gemarkung Hartmannsgrün mit Beschluss BV 063/2026 geändert haben und es zwischenzeitlich zur Aktualisierung und Veröffentlichung neuer Bodenrichtwerte per 01.01.2026 kam, ist auch der Kaufpreis des Flst. 510/85 der Gemarkung Irfersgrün anzupassen.

Der Bodenrichtwert beträgt dort nun für Grünland 0,94 €/m². Dies ergibt einen Kaufpreis von 1.742,76 €.

Zum ursprünglichen Sachverhalt:

Für das Baugebiet und den Neubau des Feuerwehrgebäudes in Irfersgrün ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens nötig. Dieses wird auf dem Flst. 510/85 der Gemarkung Irfersgrün errichtet, das Flurstück 510/83 dient dabei als Zufahrt und Leitungstrasse (BV 005/2026 vom SR 26.01.2026).

Mit der Marienhöher Milchproduktion Agro Waldkirchen GmbH als Eigentümerin des Flst. 510/85 wurden die vertraglichen Modalitäten besprochen, sie ist mit dem Verkauf einverstanden, benötigt aber zwingend zum Ausgleich andere Flächen in mindestens dieser Größe.

Eine Vermessung der Fläche ist erfolgt und wurde ins Liegenschaftskataster entsprechend übernommen.

Die Erwerbsnebenkosten würden von der Stadt als Käufer getragen werden.

Dem Stadtrat wird der Erwerb des Flurstückes zu einem Kaufpreis von 1.742,76 € vorgeschlagen.

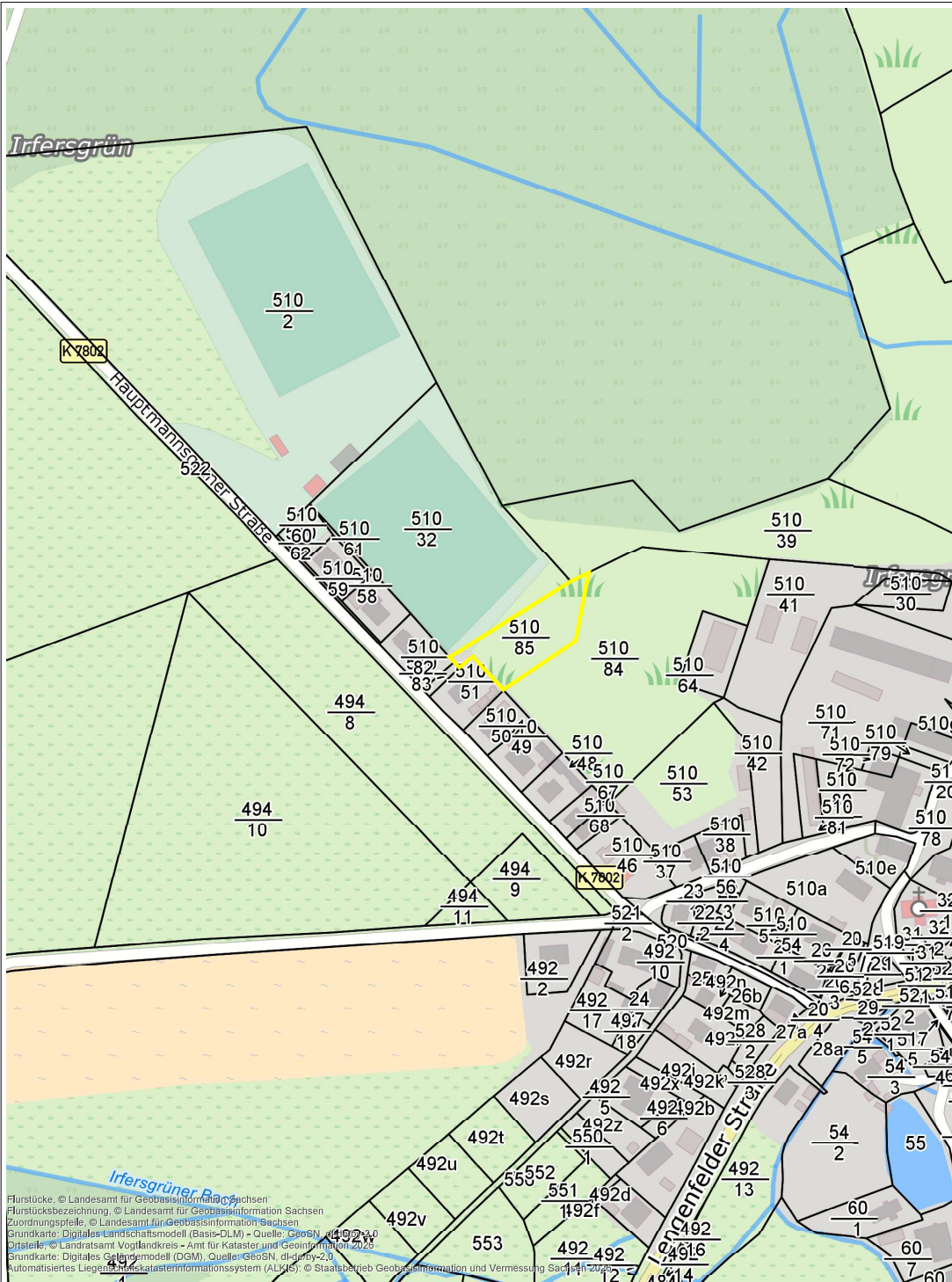
| | | | | | |
|--|---|-------------------------------------|--|-----------------------------|----------------|
| Produktgruppe 1112 | Produktgruppenbezeichnung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement | Produkt/Leistung 11121090 | Produkt-/Leistungsbezeichnung Baugebiete | | |
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | 1.612,98 € 750,00 € | 01991000.4026 | 2026 | | |
| Einzahlungen | | | | | |
| Investiver Finanzsaldo | 2.362,98 € | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorischer Kosten (Folgekosten) <input type="checkbox"/> | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) <input type="checkbox"/> | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |

TOP 17 - Anlage zu Beschlussvorlage 065/2026 - Lageplan



Tagesordnung

öffentlich



Kostenfreie Nutzung des Geoportals nur für den privaten nicht kommerziellen Gebrauch!
 (Quellenangabe erforderlich) Informationen aus den Datenbeständen des Geoportals dürfen
 nicht als amtlicher Nachweis für den Vollzug rechtlicher Vorgaben verwendet werden.
 © Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen

12.03.2026

Maßstab 1 : 3 000



<https://geoportal.vogtlandkreis.de>



Stadt Lengfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

064/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Grundsatzbeschluss Personalangelegenheiten: Bewerbungsprozess

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

07.05.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

18.05.2026

Ergebnis

ö/nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dass bei der geplanten Einstellung von Beschäftigten die Verwaltung unter Einräumung eines Ermessensspielraums eine objektive Vorauswahl der geeigneten Bewerber auf der Grundlage der Anforderungen aus der Stellenbeschreibung trifft und dem Stadtrat beziehungsweise dem Verwaltungs- und Finanzausschuss maximal die 3 geeignetsten Bewerber vorstellt.

Begründung

Bei Stellenausschreibungen wird es zwangsläufig immer wieder zu einer Vielzahl an eingehenden Bewerbungen kommen. Um geplante Einstellungen von Beschäftigten effektiv zu gestalten, ist es zielführend, dass die Verwaltung unter Beteiligung des Personalrates eine Vorauswahl unter den geeignetsten Bewerbern treffen kann und diese sich dann jeweils im Verwaltungs- und Finanzausschuss bzw. im Stadtrat, gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 Hauptsatzung der Stadt Lengfeld vom 01.09.2014, zuletzt

TOP 18 - Beschlussvorlage 064/2026

geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 07.02.2019 zur Abstimmung (vor-)stellen. Über die Auswahl unter diesen von der Verwaltung vorausgewählten Bewerbern entscheidet ausschließlich das jeweils zuständige Gremium. Die Verwaltung kann im Rahmen der Beschlussvorlage eine fachliche Empfehlung abgeben.

Tagesordnung

öffentlich

Der Stadtrat wird ersucht, den Beschluss in der vorliegenden Form zu fassen.

| Produktgruppe | Produktgruppenbezeichnung | Produkt/Leistung | Produkt-/Leistungsbezeichnung | | |
|--|---------------------------|------------------|-------------------------------|----------------------|---------|
| Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in (Jahr) | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen | | | | | |
| Einzahlungen | | | | | |
| Investiver Finanzsaldo | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten) | | | | | |
| Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) | | | | | |
| | Betrag | Sachkonto | Veranschlagt in | Noch bereitzustellen | Deckung |
| Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen | | | | | |
| Einzahlungen / Erträge | | | | | |
| Haushaltsbelastung jährlich | | | | | |